

Reglement für die Benützung von Schulanlagen und Sportanlagen



Inhaltsverzeichnis

- 1. Reglement für die Benützung von Schulanlagen und Sportanlagen durch Vereine, andere Organisationen und Privatpersonen**
- 2. Ergänzende Bestimmungen für Räumlichkeiten der Schulhäuser*
- 3. Ergänzende Bestimmungen für die Sporthallen Wühre und Gringel*
- 4. Ergänzende Bestimmungen für die Aussenanlage Wühre und Gringel*
- 5. Situationsplan Wühre / Hofwies*
- 6. Ergänzende Bestimmungen für die Räumlichkeiten der Aula Gringel*
- 7. Bestuhlungsplan (Genehmigt von der Feuerschaukommission)*
- 8. Bestuhlungsplan Aula Gringel*
- 9. Situationsplan Gringel*

Allgemeine Grundsätze / Reglement für die Benützung der Schul-/Sportanlagen

1. Eigentum / Zweck

- 1 Die Schulräumlichkeiten und die Sportanlagen sind Eigentum der Schulgemeinde Appenzell.
- 2 Die Schulhäuser, die Aula und Nebenräume, sowie die Sporthallen- und Aussensportanlagen dienen in erster Linie dem Schulbetrieb der Schulgemeinde Appenzell. Für die Sportanlagen Wühre ist auch das Gymnasium St. Antonius zur Nutzung berechtigt. Ausserhalb der Schulzeiten können die Anlagen den Vereinen und anderen Organisationen zur Verfügung gestellt werden.
- 3 In Ausnahmefällen können Sporthallen für nicht sportliche Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden.

2. Organe / Aufsicht

- 1 Der Schulrat ist verantwortlich für einen ordentlichen Betrieb, die Instandhaltung der Gebäude und Anlagen sowie deren Reinigung. Die Aufsicht über die Benützung der Schulräumlichkeiten und Sportanlagen obliegt dem Schulrat.
- 2 Der Schulrat erlässt ein Benützerreglement inkl. Gebührenordnung. Der Schulrat kann einzelne Funktionen an Kommissionen oder einzelne Personen delegieren.
- 3 Der Hauswart ist gemäss Pflichtenheft für die Umsetzung der schulrätlichen Vorgaben verantwortlich. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.
- 4 Die Schulverwaltung ist ausführendes Organ des Schulrates und somit Anlaufstelle für alle Beteiligten.

3. Schulräumlichkeiten

- 1 Als Schulräumlichkeiten gelten die Aula Gringel sowie sämtliche Räumlichkeiten in den Schulhäusern.

4. Sportanlagen

- 1 Als Sportanlagen gelten die Turnhalle Gringel, die Sporthalle Wühre, die Aussensportanlagen Wühre und Gringel, einschliesslich Garderoben, Duschräume/WC, Schwingkeller, Kraftraum, Theorie-/Gymnastikraum.

5. Gesuche

- 1 Für die Benützung der Sportanlagen und der Schulräumlichkeiten ist grundsätzlich eine Bewilligung erforderlich. Dieses Reglement ist integrierter Bestandteil der Bewilligung.
- 2 Über die Zuteilung der Schulräume und Turn- und Sportanlagen und der Schulräumlichkeiten ausserhalb der Schulzeit und ausserhalb der ordentlichen Trainingszeit entscheidet die Schulverwaltung.
- 3 Entsprechende Gesuche sind an die Schulverwaltung einzureichen. Die Vereine sind verpflichtet, einen Verantwortlichen zu bezeichnen.
- 4 Der Schulrat versucht möglichst allen Bedürfnissen Rechnung zu tragen. Zu diesem Zweck trifft er sich jährlich mit den Sportvereinen.

6. Bewilligungen

- 1 Unter- und Weitervermietung (Verkaufsstände, Ausstellungen usw.) sowie jegliche Änderung des Verwendungszwecks (Art der Veranstaltung) bedürfen der schriftlichen Bewilligung der Schulverwaltung.
- 2 **Für ordentliche Belegungen** (regelmässig, jährlich mehrmals und wiederkehrend) gilt der Belegungsplan. Änderungswünsche sind der Schulverwaltung schriftlich mitzuteilen. Der Schulrat behält sich das Recht vor, bei veränderten Verhältnissen eine zeitliche Neuverteilung vorzunehmen. Aus der bisherigen Zuteilung kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.
- 3 **Belegungen**, welche nicht stattfinden können, müssen dem Hauswart rechtzeitig, spätestens am Vortag gemeldet werden.

7. Ergänzende Bestimmungen

- 1 Das Einrichten erfolgt mit dem zuständigen (diensthabenden) Hauswart. Dabei übernimmt ein Verantwortlicher des Veranstalters die Anlage unter Anleitung des Hauswartes. Der Vereinsverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass nur die vorher reservierten Räume benutzt werden. Alles Notwendige ist mit dem Hauswart bei der Übergabe der Räume abzusprechen.

- 2 Der Hauswart ist während des Anlasses nicht anwesend. In Ausnahmefällen (Notfällen) kann der Hauswart aufgeboten werden. In den übrigen Fällen erfolgt der Einsatz des Hauswartes (Mehraufwand) unter Kostenfolge.

8. Benützungseinschränkungen

- 1 Die im Belegungsplan zugesicherte Benützung kann bei Kursen, Wettkämpfen oder anderen Anlässen aus wichtigen Gründen ausnahmsweise vorübergehend eingeschränkt werden.
- 2 Ein Anrecht auf Zuweisung einer Ausweichanlage oder Gebührenreduktion besteht nicht.
- 3 Festwirtschaften dürfen nur mit der Einwilligung der Schulverwaltung sowie der Bewilligung des betreffenden Bezirks betrieben werden. Die zuständigen Hauswarte sind durch den Veranstalter im Voraus zu orientieren.
- 4 Das Mitbringen von Tieren, insbesondere von Hunden in die Schulanlagen und Sportanlagen ist untersagt.

9. Benützungszeiten

- 1 Die Schulanlagen und Schulsportanlagen können nicht benützt werden:
 - a) wenn diese durch die Schule belegt sind;
 - b) an Hohen Feiertagen (Karfreitag, Oster- und Pfingstsonntag, Eidg. Bettag, Weihnachten, Allerheiligen);
 - c) an den übrigen Tagen ab 22.45 Uhr;
 - d) an Sonntagen ab 20.00 Uhr;
 - e) während den festzulegenden Wochen in den Schulferien (Rasenspielfeld während vier Wochen in den Sommerferien) sowie in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr.
- 2 Der Schulrat kann zusätzliche Schliessungszeiten festlegen, wenn dies der Schulbetrieb erfordert. Er kann für die aufgeführten Feiertage und für die Schliessungszeiten Ausnahmen bewilligen. Die Belegungen sind zeitlich so zu beendigen, dass die Schulanlagen und Schulsportanlagen an den Wochentagen Montag bis Freitag spätestens um 22.45 Uhr geschlossen werden können.
- 3 Die Anlagen und Räumlichkeiten dürfen nur während den festgelegten Zeiten benützt werden.
- 4 Für die Aula Gringel gelten besondere Benützungszeiten, welche mit der Reservation festgelegt werden.

10. Gebühren

- 1 Für die Benützung der Sportanlagen und Schulräumlichkeiten können Gebühren erhoben werden. Die beiliegende Gebührenordnung gilt als integrierender Bestandteil dieses Benützungsreglements. Die Gebühren werden jeweils von der Schulverwaltung in Rechnung gestellt.
- 2 Wird eine vom Schulrat erteilte Bewilligung für eine ausserordentliche Belegung vom Veranstalter zurückgezogen, hat dieser 10 % der Gebührenkosten, im Minimum Fr. 20.-- zu entrichten.
- 3 Ausserordentliche Dienstleistungen der Schulgemeinde werden dem Veranstalter nach Aufwand belastet. Die Gebühren werden nach der Benützung in Rechnung gestellt.
 - o Für die Handhabung der Gebührenordnung ist die Schulverwaltung zuständig. Die Hauswarte dürfen keine Gebührengelder entgegennehmen.
 - o Auf begründetes und schriftliches Gesuch hin kann der Schulrat die festgesetzte Gebühr reduzieren oder erlassen.
 - o Die Benützung der Anlagen durch Jugendliche bis 18 Jahre (Junioren- und Jugendabteilungen der Vereine, J+S Kurse und/oder Sportveranstaltungen für Jugendliche, musische Veranstaltungen) sind gebührenfrei.
 - o Bei ausserordentlicher Benützung behält sich der Schulrat die Gebührenfestsetzung vor.
- 4 Für Erwachsene und auswärtige Vereine/Organisationen wird für die Benützung der Schulanlagen und Sportanlagen eine Gebühr erhoben. Gleiches gilt für jegliche Benützung mit erwerbsmässigem Hintergrund.

11. Sorgfalt / Verantwortlichkeit

- 1 Die Leiter bzw. Aufsichtspersonen tragen die Verantwortung für die ihnen zugeteilten Räume, Anlagen und Geräte. Der Veranstalter hat eine Person zu bezeichnen, welche für Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie Reinlichkeit zu sorgen hat. Diese Person hat regelmässig Kontrollen durchzuführen.
- 2 Die Vereine sind dafür verantwortlich, dass beim Verlassen alle Lichter gelöscht, Türen und Fenster geschlossen sind, das Wasser in den Nassräumen abgeschaltet ist und sich niemand mehr in den Anlagen befindet.

- 3 Bei Heizung, Belüftung, Beleuchtung und Duschen ist auf sparsamen Energieverbrauch zu achten.

12. Haftung

- 1 Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die nachweisbar durch ihn oder durch Besucher an Räumlichkeiten, Anlagen und Inventar verursacht werden. Allfällige Beschädigungen oder verloren gegangene Einrichtungs- und Inventargegenstände hat der Veranstalter unverzüglich dem Hauswart zu melden, der diese der Schulverwaltung anzuzeigen hat. Allfällige Schäden dürfen nur vom Hauswart oder nach Absprache mit der Schulverwaltung durch Fachleute behoben werden.
- 2 Für Personen- und Sachschäden, die den Teilnehmern und Besuchern erwachsen können, lehnt die Schulgemeinde jede Haftung ab, soweit sie nicht vom Gesetz zwingend vorgeschrieben ist. Sofern es der Veranstalter als notwendig erachtet, schliesst er entsprechende Versicherungen selber ab.
- 3 Für das Vereinsmaterial sowie für Diebstähle zum Nachteil der Benutzer oder der Schule, wird von der Schulgemeinde keine Haftung übernommen.

13. Suchtfreie Zone

- 1 Das Areal der Schulgemeinde Appenzell (Schul- und Sportanlagen) gilt grundsätzlich als suchtfreie Zone. Als Suchtmittel gelten auch Raucherwaren und alkoholische Getränke.
- 2 Bei Sportanlässen können spezielle Zonen für den Konsum von Raucherwaren und alkoholischen Getränken ausgeschieden werden.
- 3 Für die Aula Gringel findet dieser Artikel keine Anwendung.
- 4 Weitere Ausnahmen bezüglich Areal und Gebäude kann der Schulrat auf schriftliches Gesuch bewilligen.

14. Werbung

- 1 Auf dem ganzen Schulareal ist grundsätzlich Werbung untersagt.
- 2 Die Organisatoren von Veranstaltungen und Wettkämpfen sind hingegen berechtigt, während der Dauer des Anlasses Werbung (keine Suchtmittel) auf eigene Rechnung zu machen. Das Ausmass ist dabei in einem vertretbaren Rahmen zu halten.

15. Verkehr / Parkplatzordnung

- 1 Autos, Velos und Mopeds sind auf den bezeichneten Parkplätzen abzustellen. Bei grösseren Sportanlässen sowie anderweitigen Grossanlässen hat der Veranstalter einen Parkdienst zu organisieren und dem Schulrat rechtzeitig ein Parkplatzkonzept vorzulegen. Die dezentralen Parkplätze von Appenzell (Hallenbad, Gymnasium, Schulhaus Hofwies, Brauereiplatz, Zielplatz usw.) müssen eigens hierfür bei den zuständigen Stellen (Bezirke, Eigentümer etc.) reserviert werden.
- 2 Die Eingangsbereiche, die Notausgänge und die Zugänge zu den Gebäuden und Anlagen sind aus Sicherheitsgründen stets freizuhalten.

16. Schlüssel

- 1 Verantwortliche der Schule, Vereine und Veranstalter erhalten einen Schlüssel für die erforderlichen Zugänge der Anlagen. Der Schlüssel darf nur im Schul- und Vereinsinteresse benutzt werden. Der Schlüssel kann bei der Schulverwaltung gegen ein Depot von Fr. 100.-- bezogen werden. Der Schlüsselempfänger erhält eine Quittung für das geleistete Depot.
- 2 Der Verlust des Schlüssels ist dem Hauswart sofort zu melden. Der Schulrat wird über die Folgen des Schlüsselverlustes entscheiden und die Zahlungspflicht festlegen.

17. Schlussbestimmungen

- 1 Bei Widerhandlungen oder Verstössen gegen dieses Reglement oder gegen Anordnungen der verantwortlichen Instanzen, kann eine erteilte Bewilligung durch den Schulrat zeitlich beschränkt oder ganz entzogen werden. Schadenersatzansprüche gegen Fehlbare bleiben vorbehalten.